



Amtske topjeno

Amtsblatt

für die Stadt Cottbus / za město Chošebuz

www.cottbus.de

Impressum: Herausgeber: Stadt Cottbus, Die Oberbürgermeisterin; verantwortlich: Pressebüro, Dr. Peter Lewandrowski; Redaktion: Christina Haymann, Rathaus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Tel.: 0355-612 24 65, Fax: 0355-612 25 04; Verlag: Cottbuser General-Anzeiger Verlag, Wernerstraße 21, PF 100853, 03008 Cottbus; Druck: Der Ossi-Druck GmbH & Co. KG, 14776 Brandenburg-Schmerzke; Vertrieb: Das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“ erscheint mit Ausnahme der Sommerpause der Stadtverordnetenversammlung mindestens einmal im Monat. Es wird mit der Zeitung „Der Märkische Bote“ kostenlos an die Cottbuser Haushalte verteilt. Für Personen, die von dieser Verteilung nicht erreicht werden, liegt das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“ im Rathaus (Neumarkt 5, Foyer) und im Technischen Rathaus (Karl-Marx-Straße 67, Foyer) kostenlos aus. Im Pressebüro, Rathaus, Neumarkt 5, ist ein Abonnement zum Preis von 37,00 Euro jährlich möglich.

In dieser Ausgabe

Amtlicher Teil

Seite 1

Tagesordnung der 12. Tagung der Stadtverordnetenversammlung am 24.11.2004

Seite 2

Beschlüsse der 11. Tagung der Stadtverordnetenversammlung vom 27.10.2004

Seite 3

Satzung der „Stiftung Fürst-Pückler-Museum Park und Schloss Branitz“

Seite 4

Stellplatzablösesatzung der Stadt Cottbus (StAS)

Wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren der Vattenfall Europe Mining AG

Beschlussfassung über die geprüfte Jahresrechnung 2002 der Gemeinde Groß Gaglow

Beschlussfassung über die geprüfte Jahresrechnung 2002 der Gemeinde Gallinchen

Seiten 5 bis 8

Satzung der Stadt Cottbus über die Herstellung von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrradabstellplätzen (Stellplatzsatzung - Stpls)

Seite 8

Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in den Gemarkungen Spremberger Vorstadt, Madlow und Gallinchen (Az.: 96-1320-265)

Beschlussfassung über die geprüfte Jahresrechnung 2002 der Gemeinde Kiekebusch

Seiten 9 bis 10

Einzelatzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen an der Gulbener Straße / Lieberoser Straße

Seite 10

Öffentliche Zustellung

Beschluss des Bebauungsplanes Nr. S/70/64 „Einkaufszentrum Hardenbergstraße“

Bebauungsplan wird aufgestellt

Frühzeitige Bürgerbeteiligung - Vorentwurf Bebauungsplan Cottbus-Gallinchen - Wohngebiet „Birkengrund“

Seite 11

Richtlinie zur Förderung der Modernisierung von Mietwohnungen

Zur Lohnsteuerkarte 2005

Mobile Entsorgung häuslicher Abwasser

Seite 12

Veräußerung von Liegenschaften

Nichtamtlicher Teil

Seite 12

Stellenausschreibung

Aufruf zur Mitarbeit im Naturschutzbeirat

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachung

Auf Grundlage des § 18 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus i. V. m. § 42 Abs. 4 GO LdBbg gebe ich mit nachfolgender Tagesordnung bekannt, dass die **12. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus** in der IV. Wahlperiode

am Mittwoch, den 24.11.2004 um 14.00 Uhr im Sitzungssaal des Stadthauses Altmarkt 21 stattfindet.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Stand 18.11.2004

Tagesordnung

der **12. Tagung der Stadtverordnetenversammlung in der IV. Wahlperiode am Mittwoch, den 24.11.2004** (Beginn 14.00 Uhr, Sitzungssaal Stadthaus, Altmarkt 21)

I. Öffentlicher Teil

- Verabschiedung eines ehemaligen Stadtverordneten

- Verpflichtung eines nachrückenden Stadtverordneten

1. Bestätigung der Tagesordnung

- Preisverleihung des **Multimediatewettbewerb 2004 "850 Jahre - Cottbus feiert"**

2. Fragestunde

3. Berichte und Informationen

3.1 Bericht der Oberbürgermeisterin
Berichterstatte: **Frau Rätzel**

4. Beschlussvorlagen

4.1 II-039/04 Aufstellung einer Vorschlagsliste zur Wahl ehrenamtlicher Richter und Richterinnen für die Sozialgerichtsbarkeit (Sozialgericht Cottbus)

4.2 II-040/04 Aufstellung einer Vorschlagsliste zur Wahl ehrenamtlicher Richter und Richterinnen für die Sozialgerichtsbarkeit (Landessozialgericht für das Land Brandenburg)

4.3 II-043/04 Wahl der stellvertretenden Schiedsperson für die Schiedsstelle Cottbus West

4.4 II-044/04 Wahl der stellvertretenden Schiedsperson für die Schiedsstelle Cottbus Ost

4.5 OB-032/04 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuern der Stadt Cottbus (Wiedervorlage aus StVV Oktober 2004)

4.6 OB-035/04 Aufhebung der Satzung der Gemeinde Gallinchen über die Erhebung der Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes Oberland Calau vom 13.07.2000 (Wiedervorlage aus StVV Oktober 2004)

4.7 OB-036/04 Aufhebung der Satzung der Gemeinde Groß-Gaglow über die Erhebung der Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes Oberland Calau vom 22.05.2000 (Wiedervorlage aus StVV Oktober 2004)

4.8 OB-037/04 Aufhebung der Satzung der Gemeinde Kiekebusch über die Erhebung der Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes Neißer/Malxe-Tranitz vom 17.04.2000 (Wiedervorlage aus StVV Oktober 2004)

4.9 II-031/04 Beschluss über den geprüften Jahresabschluss 2003 des Eigenbetriebes Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus

4.10 II-034/04 Beschluss über die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe der Stadt Cottbus für das Jahr 2005

4.11 II-035/04 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus

4.12 II-037/04 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus über die Straßenreinigung vom 27.11.2002 (Straßenreinigungssatzung)

4.13 II-038/04 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Straßenreinigungsgeldern (Straßenreinigungsgeldensatzung)

4.14 II-047/04 Gründung einer Tochtergesellschaft der CMT Cottbus GmbH zur Vermarktung der Veranstaltungshäuser Messe und Stadthalle Cottbus

4.15 III-024/04 Auflösung der Lutki-Grundschule

4.16 III-025/04 Auflösung der 1. Realschule

Fortsetzung auf Seite 2

Fortsetzung von Seite 1

- 4.17 III-026/04 Auflösung der Gesamtschule Groß Gaglow
- 4.18 III-030/04 Auflösung der 4. allgemeinen Förderschule
- 4.19 III-032/04 Sanierung und Nutzung der Turnhalle in der Lutherstraße
- 4.20 III-034/04 Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe nach § 81 i. V. m. § 35 Abs. 2 Nr. 17 GO Brandenburg in Höhe von 745,5 T€ zu Gunsten des Deckungskreises Heimpflege und 995,9 T€ für Zuschüsse Kita freie Träger
- 4.21 III-036/04 Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe nach § 81 i. V. mit § 35 Abs. 2 Nr. 17 GO Bbg in Höhe von 202,8 T€ zu Gunsten des Deckungskreises laufende Sozialleistungen außerhalb von Einrichtungen
- 4.22 IV-061/04 Erlass der Satzung der Stadt Cottbus über Kostenersatz für Grundstückszufahrten (Satzung über Kostenersatz) (Wiedervorlage aus StVV Oktober 2004)
- 4.23 IV-068/04 FM-optimierte Bewirtschaftung des städtischen Grundbesitzes
- 4.24 IV-073/04 Änderung des Bebauungsplanes Cottbus - Albert-Zimmermann-Kaserne, Nr. N/49/49 im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB -Satzungsbeschluss
- 5. Anträge**
- 5.1 038/04 Beschlussvorlagen der Stadtverordnetenversammlung ab 2005
Antragsteller: Fraktion der PDS

II. Nichtöffentlicher Teil**1. Grundstücksangelegenheiten**

- 1.1 IV-077/04 Übertragung kommunalen Vermögens an die GWC GmbH und die GWG „Stadt Cottbus“
- 1.2 IV-078/04 Übertragung kommunalen Vermögens an Tochtergesellschaften der Stadtwerke Cottbus GmbH

2. Verträge / Anträge / Verbindlichkeiten / Entscheidungen

- 2.1 II-055/04 Restabfallentsorgung der Stadt Cottbus ab dem 01.06.2005 - Entscheidung über die Zuschlagserteilung
- 2.2 III-033/04 Gründung und Ausgestaltung einer Arbeitsgemeinschaft gemäß § 44 b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) zwischen der Stadt Cottbus und der Agentur für Arbeit Cottbus

3. Personalangelegenheiten

Es liegen keine Unterlagen vor.

(Ende der Tagesordnung)

Cottbus, den 18.11.2004

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus**Amtliche Bekanntmachung**

Auf der Grundlage des § 49 Abs. 5 GO LdBbg werden nachfolgend die Beschlüsse der 11. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 27.10.2004 veröffentlicht.

Beschlüsse der 11. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 27.10.2004**Öffentlicher Teil**

Vorlagen-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
--------------	-------------	---------------

OB-039/04	Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Cottbus für das Haushaltsjahr 2005	OB-039-11/04
-----------	---	--------------

OB-040/04	Fortschreibung des Mittelfristigen Investitionsplanes für die Jahre 2005 - 2008	OB-040-11/04
-----------	---	--------------

OB-041/04	Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für die Jahre 2005 - 2010 im Rahmen des Haushaltsjahres 2005 (Stand 20.08.2004)	OB-041-11/04
-----------	---	--------------

OB-046/04	4. Aktualisierung des Beschlusses OB-005-04/04 - Berufung von sachkundigen Einwohnerinnen/ Einwohnern und stellvertretenden sachkundigen Einwohnerinnen/ Einwohnern zu beratenden Mitgliedern der Fachausschüsse für die IV. Wahlperiode (Grundsatzbeschluss)	OB-046-11/04
-----------	---	--------------

II-046/04	Bäderzentrum Cottbus	II-046-11/04
-----------	----------------------	--------------

III-020/04	3. Fortschreibung der „Entwicklungskonzeption Kindertagesbetreuung der Stadt Cottbus“	III-020-11/04
------------	---	---------------

III-023/04	1. Aktualisierung des Beschlusses Nr. III-071-IV-03/03 vom 17. Dezember 2003 „Wahl der stimmberechtigten und stellvertretend stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses“	III-023-11/04
------------	---	---------------

III-029/04	Satzung der „Stiftung Fürst-Pückler-Museum Park und Schloss Branitz“	III-029-11/04
------------	--	---------------

IV-063/04	Bebauungsplan Nr. N/29/67 Wohnanlage „Am Spreebogen“ Aufstellungsbeschluss	IV-063-11/04
-----------	--	--------------

Cottbus / Chošebuz

IV-064/04	Erlass der Einzelsatzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen an der Gulbener Str./ Lieberoser Str. in dem Bereich zwischen dem Abzweig der Werbener Str. von der Gulbener Str. und der Kreuzung Erich-Weinert-Str./ Lieberoser Str.	IV-064-11/04
-----------	---	--------------

IV-066/04	Umbenennung des Straßennamens An der B 97 im Stadtteil Willmersdorf	IV-066-11/04
-----------	---	--------------

IV-067/04	Bebauungsplan Cottbus - Hegelstraße/Am Stadtrand - Aufstellungsbeschluss	IV-067-11/04
-----------	--	--------------

OB-047/04	Dezernatsstruktur der Stadtverwaltung Cottbus ab 01.01.2005	OB-047-11/04
-----------	---	--------------

OB-047/04	Dezernatsstruktur der Stadtverwaltung Cottbus ab 01.01.2005	OB-047-11/04
-----------	---	--------------

Antrags-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
-------------	-------------	---------------

034/04	Erstellung eines Sozial- und Armutsberichtes für die Stadt Cottbus	A-034-11/04
--------	--	-------------

Nichtöffentlicher Teil

Vorlagen-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
--------------	-------------	---------------

II-029/04	Kündigung der Gesellschafteranteile der Stadt Cottbus an der ACOL Gesellschaft für Arbeitsförderung mbH / projektbezogene Zusammenarbeit mit ACOL	II-029-11/04
-----------	---	--------------

II-045/04	Nachtrag zu den Mandatsvereinbarungen mit Sal. Oppenheim jr. & Cie. KGaA und Luther Menold Rechtsanwalts-gesellschaft mbH	II-045-11/04
-----------	---	--------------

Cottbus, den 18.11.2004

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Kommunalwahl 2003 / Der Wahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 60 Abs.6 BbgKWahlG i. V. m. § 81 Abs.1 und § 84 Abs.1 BbgKWahlV gebe ich hiermit die Übernahme des Ehrenamtes als Stadtverordneter der Stadtverordnetenversammlung Cottbus durch eine Ersatzperson (nach Feststellung und Benachrichtigung) in der Nachfolge eines Stadtverordneten, der sein Ehrenamt zurückgegeben hat, bekannt.

Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage des amtlichen Endergebnisses zur Kommunalwahl 2003.

In der Reihenfolge des amtlichen Wahlergebnisses ist dies:

Herr Paul Weisflog Fraktion der SPD
aus dem Wahlvorschlag der SPD
im Wahlkreis 1 für Herrn Reinhard Beer
(Rückgabe zum 01.11.2004)

Durch Herrn Paul Weisflog erfolgte in der gesetzlichen Frist gemäß § 51 Abs. 1 BbgKWahlG keine Ablehnung des Ehrenamtes.

Cottbus, 11.11.2004

gez. Werner Press-Maczeizik
Wahlleiter

Amtliche Bekanntmachung

Satzung der „Stiftung Fürst- Pückler-Museum Park und Schloss Branitz“

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I. S. 154) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am 27.10.2004 folgende Satzung der „Stiftung Fürst-Pückler-Museum Park und Schloss Branitz“ beschlossen.

§ 1 Errichtung, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stadt Cottbus errichtet unter dem Namen „Stiftung Fürst-Pückler-Museum Park und Schloss Branitz“ eine unselbständige kommunale Stiftung.
- (2) Sitz der Stiftung ist Cottbus.

§ 2 Stiftungszweck

Zweck der Stiftung „Fürst-Pückler-Museum Park und Schloss Branitz“ ist,

- das gesamtstaatlich-kulturhistorisch bedeutsame Park- und Schlossensemble Branitz nach den Intentionen des Fürsten Hermann von Pückler-Muskau zu pflegen und zu erhalten,
 - is Werk des Fürsten Hermann von Pückler-Muskau, insbesondere als Gartengestalter und Schriftsteller, wissenschaftlich zu erschließen und für die Öffentlichkeit, z.B. in Form von Ausstellungen und Publikationen, zu präsentieren. Dazu sind die archivarischen und musealen Sammlungen zu ergänzen.
- Park und Schloss Branitz als Ort kulturellen Lebens im Geiste Hermann von Pückler-Muskau, vor allem im Bereich der Gartenkunst, der Reiseliteratur des 19. Jahrhunderts und der Landschaftsmalerei der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts zu nutzen.

§ 3 Stiftungsvermögen

Das Vermögen der Stiftung besteht aus den Vermögensgegenständen, die die Stadt Cottbus in ihrem Haushalt als Sondervermögen „Fürst-Pückler-Museum Park und Schloss Branitz“ nachweist.

§ 4 Finanzierung

Zur Erfüllung des Stiftungszweckes erhält die Stiftung jährlich Zuwendungen der Stadt Cottbus sowie, nach Maßgabe der jeweiligen Haushalte, des Landes Brandenburg und der Bundesrepublik Deutschland.

§ 5 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Die Stiftung Fürst-Pückler-Museum ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Erträge aus dem Stiftungsvermögen und sonstige Einnahmen dürfen ausschließlich zur Verwirklichung des Stiftungszweckes verwandt werden.
- (3) Es darf keine Person oder die Stadt Cottbus durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung Fürst-Pückler-Museum fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 6 Organe der Stiftung

- (1) Die Organe der Stiftung sind:
Geschäftsführer
 (der Geschäftsführer der Stiftung wird im Weiteren Direktor genannt)
der Stiftungsrat
das Stiftungskuratorium

- (2) Die Mitglieder des Stiftungsrates und des Stiftungskuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig.
Es erfolgt lediglich der Ersatz von tatsächlich entstandenen Auslagen.

§ 7 Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat legt Grundzüge der Aufgaben und Tätigkeiten der Stiftung fest. Er überwacht die Geschäftsführung des Direktors.
- (2) Ferner beschließt der Stiftungsrat den Entwurf des Wirtschaftsplanes.
Die Zuständigkeiten der Gemeindevertretung nach § 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg bleiben von der Stiftungssatzung unberührt.

§ 8 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus 6 Mitgliedern.
- (2) Dem Stiftungsrat gehören:
 - 2 Vertreter der Stadtverordnetenversammlung Cottbus
 - die Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus
 - die Dezernentin für Jugend, Kultur und Soziales der Stadt Cottbus
 - 1 Vertreter des Landes Brandenburg
 - 1 Vertreter der Bundesrepublik Deutschland an.

Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu bestellen. Die Mitglieder des Stiftungsrates, die das Land Brandenburg und die Bundesrepublik Deutschland vertreten, können von der entsendenden Stelle jederzeit abberufen werden. Für den Fall des Ausscheidens ist ein Nachfolger zu bestellen.

- (3) Die Vertreter der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus werden durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung für die Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung bestellt.
- (4) Jedes Mitglied des Stiftungsrates hat eine Stimme.
- (5) Der Direktor der „Stiftung Fürst-Pückler-Museum Park und Schloss Branitz“ nimmt beratend an den Sitzungen des Stiftungsrates teil.
- (6) An den Sitzungen des Stiftungsrates können Gäste auf Einladung des Vorsitzenden des Stiftungsrates teilnehmen.
- (7) Den Vorsitz des Stiftungsrates führt die Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus.
- (8) Der Vorsitzende des Stiftungsrates beruft die Sitzungen bei Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 2 Mitgliedern des Stiftungsrates, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr ein. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder des Stiftungsrates bzw. deren Vertreter anwesend sind.
- (9) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Fall der Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.
- (10) Der Beschluss zum Wirtschaftsplan der Stiftung bedarf im Fall der Zuwendungen des Landes Brandenburg der Zustimmung des Vertreters des Landes Brandenburg und im Fall der Zuwendung der Bundesrepublik Deutschland der Zustimmung des Vertreters der Bundesrepublik Deutschland.

§ 9 Stiftungskuratorium

- (1) Das Stiftungskuratorium unterstützt und berät den Stiftungsrat und den Direktor der „Stiftung Fürst-Pückler-Museum Park und Schloss Branitz“

- (2) Dem Stiftungskuratorium gehören bis zu 12 Sachverständige bzw. mit dem Stiftungszweck besonders verbundene Persönlichkeiten an.
- (3) Die Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus beruft auf Vorschlag des Stiftungsrates die Mitglieder des Stiftungskuratoriums auf 3 Jahre. Wiederberufung ist möglich.
- (4) Die Mitglieder des Stiftungskuratoriums wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter. Beide können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stiftungsrates teilnehmen.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungskuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Es erfolgt lediglich der Ersatz von tatsächlich entstandenen Auslagen.

§ 10 Direktor der „Stiftung Fürst-Pückler-Museum Park und Schloss Branitz“

- (1) Der Direktor des Fürst-Pückler-Museums Park und Schloss Branitz führt die Geschäfte der „Stiftung Fürst-Pückler-Museum Park und Schloss Branitz“ nach Maßgabe einer Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung wird durch die Oberbürgermeisterin nach Zustimmung durch den Stiftungsrat erlassen.
- (2) Die Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus bestellt und entlässt nach Beratung durch den Stiftungsrat den Direktor der „Stiftung Fürst-Pückler-Museum Park und Schloss Branitz“. Gegenüber dem Direktor wird die Stiftung durch die Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus vertreten.

§ 11 Wirtschaftsführung

- (1) Das Wirtschaftsjahr der Stiftung entspricht dem Kalenderjahr.
- (2) Rechtzeitig zu Beginn des laufenden Geschäftsjahres erstellt der Direktor den Wirtschaftsplan für das folgende Geschäftsjahr und legt diesen dem Stiftungsrat zur Zustimmung vor.
- (3) Für das Haushalts- und Rechnungswesen gelten die Bestimmungen der Gemeindehaushaltsverordnung Brandenburg.
- (4) Im Fall von Zuwendungen des Landes Brandenburg und der Bundesrepublik Deutschland sind der Landesrechnungshof und der Bundesrechnungshof zu Prüfungen berechtigt.

§ 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Stiftungsrates und der Stadtverordnetenversammlung Cottbus.

§ 13 Aufhebung der Stiftung

Bei Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Stadt Cottbus.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Cottbus, den 29.10.2004

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

**Stellplatzablösesatzung
der Stadt Cottbus (StAS)**

Aufgrund des § 5 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01, S. 154), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 81 Absatz 4 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2003 (GVBl. I/12 S. 210), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am 29. September 2004 folgende örtliche Bauvorschrift als Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Gebiet der Stadt Cottbus.

§ 2 Ablösung von Stellplätzen

Die Verpflichtung zur Herstellung von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge nach Satzung der Stadt Cottbus über die Herstellung von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrradabstellplätzen, Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 29. September 2004, kann gemäß § 43 Abs. 3 und 4 der BbgBO ganz oder teilweise durch Zahlung eines Geldbetrages an die Stadt abgelöst werden.

§ 3 Ermittlung der Ablösebeträge

- (1) Die Ablösebeträge werden unter Zugrundelegung der anteiligen durchschnittlichen Herstellungskosten und der anteiligen durchschnittlichen Grunderwerbskosten je notwendigem Stellplatz für eine anzurechnende Fläche von 25 m² festgesetzt.
- (2) Die anteiligen durchschnittlichen Herstellungskosten betragen 71,00 €/m² Stellplatz (einschließlich Fahrgasse) x 25 m² = 1.775,00 €/Stellplatz.
- (3) Die anteiligen durchschnittlichen Grunderwerbskosten werden entsprechend der Lage des Grundstücks, auf dem die Verpflichtung zur Errichtung von notwendigen Stellplätzen gemäß Stellplatzsatzung der Stadt Cottbus entsteht, auf der Grundlage des Bodenrichtwertes festgesetzt. Der jeweilige Bodenrichtwert ist der zuletzt veröffentlichten Bodenrichtwertkarte, herausgegeben durch den Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Cottbus, zu entnehmen. Sie betragen: Kosten = Bodenrichtwert x 25 m².
- (4) Der Baukostenanteil nach Abs. 2 und der Grunderwerbsanteil nach Abs. 3 bilden in der Summe den Ablösebetrag je Stellplatz.

§ 4 Fälligkeit

- (1) Die Zahlung des Geldbetrages wird mit Baubeginn fällig.
- (2) Die Fälligkeit kann bis zum Fertigstellungstermin verschoben werden, wenn der Antragsteller vor Aushändigung der Baugenehmigung eine unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft eines anerkannten Kreditinstitutes, das der deutschen Bankaufsicht unterliegt, an die Stadt Cottbus übergibt.

§ 5 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Stellplatzablösesatzung der Stadt Cottbus vom 27.09.2000 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus vom 25.11.2000) außer Kraft.

Genehmigt durch das Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg mit Schreiben vom 26.10.2004 zum Gesch.-Z.: 24.4

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Cottbus, 03.11.2004

Öffentliche Bekanntmachung

**Wasserrechtliches
Planfeststellungsverfahren**

der Vattenfall Europe Mining AG für den Gewässer-
ausbau Cottbuser See - Teilvorhaben 1, Gewässer-
seitigung im Bereich der Teichgruppe Lakoma
und eines Abschnittes des Hammergraben-Altlaufes

hier: Erörterungstermin im Zusammenhang mit der Nachanhörung der betroffenen Grundstückseigentümer, Pächter und dinglich Berechtigten

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg erörtert die in der Nachanhörung zum oben genannten Plan rechtzeitig erhobenen Einwendungen sowie die eingegangenen Stellungnahmen der Eigentümer, Pächter und dinglich Berechtigten

am : Donnerstag, den 09.12.2004, in der Zeit von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr, (Einlass ab 08.00 Uhr)

in: der Messehalle Cottbus, Kleiner Saal, Vorparkstraße 3, 03042 Cottbus,

mit dem Träger des Vorhabens sowie den Eigentümern, Pächtern und dinglich Berechtigten.

Für den Fall, dass die Erörterung an diesem Tage nicht abgeschlossen werden kann, wird sie an den folgenden Tagen fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Der Termin ist nicht öffentlich.

Zur Teilnahme berechtigt sind nur die Eigentümer und Inhaber sonstiger Rechte an Grundstücken, die für Kompensationsmaßnahmen im Rahmen des eingangs genannten Planfeststellungsverfahrens in Anspruch genommen werden sollen. Die betroffenen Grundstücke befinden sich in den Gemarkungen Döbbrick, Sielow, Briesen, Dissen, Fehrow und Striesow.

Eigentümer und Inhaber sonstiger Rechte an Grundstücken, die nicht für Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen werden sollen, sind nur dann zur Teilnahme am Erörterungstermin berechtigt, wenn sie als nicht ortsansässige Betroffene mit besonderem Schreiben des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg an der eingangs genannten Nachanhörung beteiligt wurden. Dies sind nicht ortsansässig Betroffene von Grundstücken der Gemarkung Maust und Willmersdorf.

Andere als die zuvor genannten Personen sind - unabhängig davon, ob sie Einwendungen erhoben haben oder ohne unmittelbare Grundstücksinanspruchnahme von dem Vorhaben berührt werden - nicht zur Teilnahme am Erörterungstermin berechtigt.

Es ist möglich, sich im Erörterungstermin vertreten zu lassen. Dem Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg ist zu diesem Zweck eine schriftliche Vollmacht spätestens im Erörterungstermin vorzulegen.

Es ist darüber hinaus möglich, sich von einer Person als Beistand im Erörterungstermin begleiten zu lassen. Beistände sind dem Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg namentlich zu benennen.

Der Einlass erfolgt nur nach Vorlage des Personalausweises und Prüfung der Teilnahmeberechtigung.

Alle Teilnehmer am Erörterungstermin haben sich mit Name und Anschrift in die ausliegende Teilnehmerliste einzutragen. Vertreter und Beistände haben außerdem die vertretene bzw. begleitete Person zu bezeichnen.

Die Teilnehmerliste fungiert gleichzeitig als Rednerliste. Der Reihenfolge dieser Liste entsprechend wird die Verhandlungsleitung den einzelnen Teilnehmern Gelegenheit geben, ihre Einwendungen im Erörterungstermin vorzubringen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Registrierung der einzelnen Teilnehmer einige Zeit in Anspruch nehmen kann. Um ein frühzeitiges Erscheinen wird daher gebeten.

Amtliche Bekanntmachung

Gemeinde Groß Gaglow:

Beschlussfassung über die geprüfte Jahresrechnung
2002 und die Entlastung des Amtsdirektors

1. Die Gemeindevertretung Groß Gaglow beschließt die geprüfte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2002.

Die Jahresrechnung 2002 schließt wie folgt ab:

Im Verwaltungshaushalt

mit Solleinnahmen von	2.244.443,30 EUR
mit Sollausgaben von	2.244.443,30 EUR

Darin enthalten ist ein Fehlbedarf in Höhe von 23.499,43 EUR, der durch eine Zuführung vom Vermögenshaushalt ausgeglichen wurde.

Im Vermögenshaushalt

mit Solleinnahmen von	631.585,61 EUR
mit Sollausgaben von	631.585,61 EUR

Darin enthalten ist ein Fehlbetrag in Höhe von 78.833,19 EUR, der durch eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage ausgeglichen wurde. Haushaltseinnahmereste wurden in Höhe von 465,06 EUR gebildet und Haushaltsausgaberrreste in Höhe von 311.181,99 EUR.

2. Dem Amtsdirektor wird für die Haushaltsführung 2002 Entlastung erteilt.

Groß Gaglow, 20.10.2003

gez. D. Schulz

Vorsitzende/r der Gemeindevertretung

Die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht liegt im Amt Kämmerei, Neumarkt 5, Zimmer 342, ab Bekanntmachung unbefristet zur Einsichtnahme aus.

Cottbus, den 08.11.2004

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Gemeinde Gallinchen:

Beschlussfassung über die geprüfte Jahresrechnung
2002 und die Entlastung des Amtsdirektors

1. Die Gemeindevertretung Gallinchen beschließt die geprüfte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2002.

Die Jahresrechnung 2002 schließt wie folgt ab:

Im Verwaltungshaushalt

mit Solleinnahmen von	2.114.664,27 EUR
mit Sollausgaben von	2.982.271,67 EUR

Darin enthalten ist ein Fehlbetrag in Höhe von 867.607,40 EUR.

Im Vermögenshaushalt

mit Solleinnahmen von	2.129.259,34 EUR
mit Sollausgaben von	2.129.259,34 EUR

Darin enthalten ist ein Überschuss in Höhe von 10.252,65 EUR.

Der Ausgleich des Vermögenshaushaltes wurde durch eine Zuführung zum Verwaltungshaushalt erreicht.

2. Dem Amtsdirektor wird für die Haushaltsführung 2002 Entlastung erteilt.

Gallinchen, 23.10.2003

gez. H. Bartsch

Vorsitzende/r der Gemeindevertretung

Die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht liegt im Amt Kämmerei, Neumarkt 5, Zimmer 342, ab Bekanntmachung unbefristet zur Einsichtnahme aus.

Cottbus, den 08.11.2004

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Cottbus über die Herstellung von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrradabstellplätzen (Stellplatzsatzung - Stpls)

Aufgrund des § 5 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01, S. 154), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 81 Absätze 4 und 5 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2003 (GVBl. I/12 S. 210), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am 29. September 2004 folgende örtliche Bauvorschrift als Satzung beschlossen:

Die Satzung beinhaltet:

- den Satzungstext,
- die Anlage 1 - Beschreibung der Gebietsgrenzen der Gemeindegebietsteile nach § 1 Abs. 2,
- die Anlage 2 - Gemeindegebietsteile I und II (Karte - ohne Maßstab) und
- die Anlage 3 - Richtzahlenliste - Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge nach § 2 und Anzahl notwendiger Fahrradabstellplätze nach § 4 der Stellplatzsatzung.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für das Gebiet der Stadt Cottbus.
- (2) In der Stadt Cottbus werden folgende Gebietsteile festgelegt:
 - Gemeindegebietsteil I: Zentrum
 - Gemeindegebietsteil II: Innenstadt, außerhalb des Gemeindegebietsteils I
 - Gemeindegebietsteil III: übriges Stadtgebiet
 Für die Abgrenzung der Gebietsteile ist die Beschreibung der Gebietsgrenzen (Anlage 1) und der Lageplan (ohne Maßstab) von Juli 2004 (Anlage 2) maßgeblich.

§ 2 Herstellung von notwendigen Stellplätzen

- (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze bemisst sich nach der in der Anlage 3 für die jeweilige Nutzungsart festgesetzten Anzahl von Stellplätzen pro Bemessungseinheit für
 1. Gemeindegebietsteil I, indem die ermittelte Anzahl Stellplätze pro Bemessungseinheit aus Anlage 3 mit dem Faktor 0,5 multipliziert wird.

Im Gemeindegebietsteil I kann auf die Herstellung von Stellplätzen verzichtet werden, wenn die Anzahl der notwendigen Stellplätze die Zahl 2 nicht überschreitet. Diese Regelung darf auf die Nutzungsarten unter den Nummern 1.1 bis 1.3 der Richtzahlentabelle (siehe Anlage 3, Spalte 1) nicht angewendet werden.
 2. Gemeindegebietsteil II, indem die ermittelte Anzahl Stellplätze pro Bemessungseinheit aus Anlage 3 mit dem Faktor 0,6 multipliziert wird.
 3. Gemeindegebietsteil III, indem die ermittelte Anzahl Stellplätze pro Bemessungseinheit aus Anlage 3 mit dem Faktor 1,0 multipliziert wird. Innerhalb des Gemeindegebietsteils III wird die Anzahl der notwendigen Stellplätze auf 80 v.H. der nach Anlage 3 ermittelten Stellplätze festgesetzt, wenn das Vorhaben in nicht mehr als 300 m Fußweg-Entfernung zu einer Haltestelle regelmäßig verkehrender öffentlicher Personennahverkehrsmittel gelegen ist. Regelmäßig verkehrt ein Nahverkehrsmittel, wenn es in der Zeit zwischen 6.00 und 20.00 Uhr in einer Taktfolge von maximal 20 Minuten verkehrt.
- (2) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze ist im Einzelfall auf Nachweis zu erhöhen oder zu vermindern, wenn die besondere Art oder Nutzung der baulichen oder anderen Anlage dies erfordert oder zulässt.

- (3) Bei Änderung oder Nutzungsänderung baulicher oder anderer Anlagen sind die notwendigen Stellplätze in solcher Anzahl nach Absatz 1 nachzuweisen und herzustellen, dass sie die infolge der Änderung oder Nutzungsänderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge aufnehmen können. Für die bisherigen Nutzungen vorhandene, nicht mehr notwendige Stellplätze können dabei angerechnet werden.
- (4) Bei baulichen Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Bedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Eine Mehrfachnutzung darf sich zeitlich nicht überschneiden; bei Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größten Stellplatzbedarf maßgebend. Für Wohnnutzungen ist grundsätzlich ein separater Stellplatznachweis ohne Mehrfachnutzung zu erbringen.
- (5) Soweit die Anzahl der notwendigen Stellplätze nach der Fläche zu bemessen ist, sind die Flächen nach DIN 277-1 und DIN 277-2 zu berechnen.
- (6) Für Sonderfälle, die in der Anlage 3 nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Nutzungsarten mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.
- (7) Von den Vorschriften dieser Satzung abweichende Festsetzungen zu notwendigen Stellplätzen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

§ 3 Einschränkung von Stellplätzen

Innerhalb des Gemeindegebietsteils I wird die Herstellung von Stellplätzen auf die ermittelte Anzahl notwendiger Stellplätze eingeschränkt.

§ 4 Herstellung von notwendigen Fahrradabstellplätzen

- (1) Die Anzahl der notwendigen Fahrradabstellplätze bemisst sich nach der in der Anlage 3 für die jeweilige Nutzungsart festgesetzten Anzahl von Abstellplätzen pro Bemessungseinheit.
- (2) Für Fahrradabstellplätze gilt § 2 Abs. (2), (3), (4), (5), (6) und (7) entsprechend.
- (3) Fahrradabstellplätze sind so zu gestalten, dass Fahrräder mit fahrradtypischen Laufradgrößen und Reifenbreiten sicher und ohne Beschädigung der Laufräder abgestellt werden können. Eine Anschließmöglichkeit des Fahrradrahmens muss gewährleistet sein, sofern keine abschließbare Einstellmöglichkeit vorhanden ist. Der Bedarf an witterungsgeschützten Fahrradabstellplätzen ist je nach Nutzungsart angemessen zu berücksichtigen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 79 Absatz 3 Nr. 2 BbgBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen:

- die Pflicht der Herstellung von notwendigen Stellplätzen,
- die Einschränkung der Herstellung von Stellplätzen in Gemeindegebietsteil I,
- die Pflicht der Herstellung von notwendigen Fahrradabstellplätzen

verstößt die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 6 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 1. Satzung über die Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder (Fahrradabstellplatzsatzung)

vom 24.02.1999 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus vom 19.05.1999)

2. Satzung zur Regelung einer Einschränkung für die Herstellung von Stellplätzen und Garagen im Bereich „Petersilienstraße/Virchowstraße“ vom 30.10.2002 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus vom 28.12.2002)
3. Satzung zur Regelung einer Einschränkung für die Herstellung von Stellplätzen und Garagen im Bereich „Nördliche Mühleninsel“ vom 24.09.2003 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus vom 13.12.2003)

Genehmigt durch das Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg mit Schreiben vom 26.10.2004 zum Gesch.-Z.: 24.4

Cottbus, 03.11.2004

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Anlage 1 zur Satzung: der Stadt Cottbus über die Herstellung von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrradabstellplätzen (Stellplatzsatzung - Stpls)

Beschreibung der Gebietsgrenzen der Gemeindegebietsteile nach § 1 Abs. 2

Die Gemeindegebietsteile nach § 1 Abs. 2 werden wie folgt umgrenzt:

Gemeindegebietsteil I

Durch Hubertstraße, Zimmerstraße, Am Spreeufer (zwischen Zimmerstraße und Sandower Straße) Spree (zwischen Sandower Brücke und Franz-Mehring-Straße), Franz-Mehring-Straße (zwischen Spree und Brandenburger Platz), Straßenbahngleis Stadtpromenade, Puschkinpromenade (zwischen Friedrich-Ebert-Straße und Karl-Marx-Straße), Karl-Marx-Straße (zwischen Puschkinpromenade und Hubertstraße) einschl. „Sack'sche Häuser“ westlich der Karl-Marx-Straße (Karl-Marx-Str. 14-15, Erich-Weinert-Str. 1A-1D)

Gemeindegebietsteil II

Durch Gemeindegebietsteil I nach innen, sowie nach außen durch Spree, Bebauungsgrenze zu den Gleisanlagen (zwischen Spree und Parzellenstraße), Blechenstraße, Bebauungsgrenze zu den Gleisanlagen des Hauptbahnhofs Cottbus (zwischen Bahnhofstraße und Güterzufuhrstraße), Güterzufuhrstraße (Westarm), Wilhelm-Külz-Straße (zwischen Güterzufuhrstraße - Westarm und Lausitzer Straße), Lausitzer Straße, Berliner Straße (zwischen Lausitzer Straße und Lessingstraße), Lessingstraße sowie Karl-Marx-Straße (zwischen Hubertstraße und Nordstraße), Nordstraße, Sielower Straße (zwischen Nordstraße und Bonnaskenstraße), Bonnaskenstraße, Ewald-Haase-Straße (zwischen Bonnaskenstraße und Zimmerstraße)

Gemeindegebietsteil III

Durch Gemeindegebietsteil II bzw. I nach innen, sowie nach außen durch die Grenze der Stadt Cottbus.



Sofern nicht anders angegeben, gilt die Straßenmitte bzw. die Fluss- oder Mitte der Gleisanlagen als Grenze zwischen den Gemeindegebietsteilen.

Fortsetzung von Seite 5

Anlage 2 Karte



Erläuterung

-  Gemeindegebietsteil I: Zentrum
-  Gemeindegebietsteil II: Innenstadt außerhalb des Gemeindegebietsteils I



Stadtverwaltung COTTBUS
 Amt für Stadtplanung und Stadtentwicklung

Satzung der Stadt Cottbus über die Herstellung von
 notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und
 Fahrradstellplätzen (Stellplatzsatzung)
 Anlage 2
 Gemeindegebietsteile I und II

Amtsleiter: Thiele Bearbeitung: Abt. 61.04 Maßstab: ohne
 Abt.-Leiter: Speck Grafik: Voland Datum: 07/2004

Anlage 3

Richtzahlenliste

Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge nach § 2 und Anzahl notwendiger Fahrradabstellplätze nach § 4 der Stellplatzsatzung

Nr.	Nutzungsarten	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der notwendigen Fahrradabstellplätze
1	Wohngebäude		
1.1	Ein- und Zweifamilienhäuser, Reihenhäuser	2 je Haus	
1.2	Mehrfamilienhäuser mit Mietwohnungen	1 je Wohnung bis 100 m ² Nutzfläche 2 je Wohnung über 100 m ² Nutzfläche	1 je 30 m ² Nutzfläche
1.3	Altenwohnungen	1 je 5 Wohnungen	1 je 10 Wohnungen
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 je Wohnung	1 je Wohnung
1.5	Kinder- und Jugendwohnheime	1 je 15 Betten	1 je 2 Betten
1.6	Altenwohnheime, Altenheime	1 je 10 Betten	1 je 20 Betten
1.7	Studentenwohnheime	1 je 5 Betten	1 je 2 Betten
1.8	Sonstige Wohnheime	1 je 2 Betten	1 je 2 Betten
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 je 40 m ² Hauptnutzfläche	1 je 60 m ² Hauptnutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs-, Beratungsräume, Kanzleien oder Praxen)	1 je 30 m ² Hauptnutzfläche	1 je 30 m ² Hauptnutzfläche
	Verkaufsstätten und Dienstleistungsbetriebe		
3.1	Läden, Geschäftshäuser, Dienstleistungsbetriebe - Geschäfte für Waren des täglichen Bedarfs - Fachgeschäfte	1 je 40 m ² Verkaufsfläche 1 je 40 m ² Verkaufsfläche	1 je 30 m ² Verkaufsfläche 1 je 50 m ² Verkaufsfläche
3.2	andere Dienstleistungsbetriebe	1 je 40 m ² Hauptnutzfläche	1 je 30 m ² Hauptnutzfläche
3.3	Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe, sonstige großflächige Handelsbetriebe gem. § 11 Abs. 3 BauNVO	1 je 20 m ² Verkaufsfläche	1 je 100 m ² Verkaufsfläche
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten und Gaststätten) und Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (wie Theater, Konzerthäuser, Kongresszentren)	1 je 5 Besucherplätze	1 je 50 Besucherplätze
4.2	Multiplexkinos	1 je 5 Besucherplätze	1 je 10 Besucherplätze
4.3	Messe- und Mehrzweckhallen	1 je 50 m ² Nutzfläche	1 je 100 m ² Nutzfläche
4.4	Sonstige Versammlungsstätten (wie Filmtheater, Vortragssäle)	1 je 8 Besucherplätze	1 je 10 Besucherplätze
4.5	Kirchen	1 je 30 Besucherplätze	1 je 10 Besucherplätze
4.6	Museen	1 je 100 m ² Ausstellungsfläche	1 je 400 m ² Ausstellungsfläche
5	Sportstätten		
5.1	Sportplätze, Trainingsplätze	1 je 300 m ² Sportfläche	1 je 250 m ² Sportfläche
	Freibäder und Freiluftbäder	1 je 300 m ² Grundstücksfläche	1 je 100 m ² Grundstücksfläche
5.3	Spiel- und Sporthallen	1 je 100 m ² Hallenfläche	1 je 50 m ² Hallenfläche
5.4	Hallenbäder	1 je 10 Kleiderablagen	1 je 4 Kleiderablagen
5.5	Tennisplätze	2 je Spielfeld	2 je Spielfeld
5.6	Sportstätten nach 5.1 bis 5.5 mit Besucherplätzen	1 je 15 Besucherplätze zusätzlich zu 5.1 bis 5.5	1 je 10 Besucherplätze zusätzlich zu 5.1 bis 5.5
5.7	Tribünenanlagen in Sportstätten	1 je 10 Besucherplätze zusätzlich zu 5.1 bis 5.5	wie 5.6
5.8	Kegel-, Bowlingbahnen	4 je Bahn	4 je Bahn
5.9	Sport- und Fitnessstudios, Saunen, Solarien	1 je 40 m ² Hauptnutzfläche	1 je 30 m ² Hauptnutzfläche
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten, Vereinsheime, Clubhäuser o.ä	1 je 10 m ² Gastraumfläche	1 je 30 m ² Gastraumfläche
6.2	Diskotheken	1 je 10 m ² Gastraumfläche	1 je 75 m ² Gastraumfläche
6.3	Beherbergungsbetriebe wie Hotels, Pensionen, Kurheime	1 je 3 Betten	1 je 20 Betten
6.4	Jugendherbergen	1 je 10 Betten	1 je 10 Betten
6.5	Beherbergungsbetriebe mit fahrradtouristischem Schwerpunkt	wie 6.3 bis 6.4	1 je 2 Betten
7	Krankenanstalten		
7.1	Krankenhäuser, Privatkliniken, Universitätskliniken	1 je 3 Betten	1 je 20 Betten
7.2	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 je 5 Betten	1 je 20 Betten
7.3	Altenpflegeheime	1 je 10 Betten	1 je 30 Betten

Fortsetzung von Seite 7

Nr.	Nutzungsarten	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der notwendigen Fahrradstellplätze
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Grund- und Sonderschulen	1 je 20 Schüler	1 je 5 Schüler zzgl. 1 je 4 Lehrer
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen (wie Gymnasien, Real- und Gesamtschulen)	1 je 20 Schüler zzgl. 1 je 10 Schüler über 18 Jahre	1 je 3 Schüler zzgl. 1 je 4 Lehrer
8.3	Berufsschulen, Berufsfachschulen, Oberstufenzentren	1 je 20 Schüler zzgl. 1 je 5 Schüler über 18 Jahre	1 je 5 Schüler zzgl. 1 je 4 Lehrer
8.4	Fachschulen, Hochschulen, Universitäten - dabei an Hochschulgebäude mit studentischen Übungs- und Seminarräumen - dabei an Hochschulgebäude mit Instituts- und Seminarräumen	1 je 5 Studierende	1 je 10 Studierende 1 je 2 Sitzplätze 1 je 80 m ² Hauptnutzfläche
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	1 je Gruppenraum	2 je Gruppenraum
8.6	Jugendfreizeitheime und dergleichen	1 je 10 Gast- oder Besucherplätze	1 je 2 Besucherplätze
9	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 je 60 m ² Nutzfläche	1 je 100 m ² Nutzfläche
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 je 100 m ² Nutzfläche	1 je 150 m ² Nutzfläche
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 je Wartungs- oder Reparaturstand	1 je 5 Beschäftigte
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 je Pflegeplatz	1 je 5 Beschäftigte
9.5	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 je Waschplatz	1 je 5 Beschäftigte
9.6	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraße	5 je Waschplatz, zusätzlich ein Stauraum für mindestens 10 Kraftfahrzeuge	1 je 5 Beschäftigte
10	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 je 3 Kleingärten	
10.2	Spiel- und Automatenhallen	1 je 10 m ² Hauptnutzfläche	1 je 60 m ² Hauptnutzfläche
10.3	Friedhöfe	1 je 2.000 m ² Grundstücksfläche	1 je 1.000 m ² Grundstücksfläche

Öffentliche Bekanntmachung

Antrag nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz

im Bereich der Stadt Cottbus in den Gemarkungen Spremberg-Vorstadt,
Madlow und Gallinchen (Az.: 96-1320-265)

Die SpreeGas Gesellschaft für Gasversorgung und Energiedienstleistungen mbH, Nordparkstraße 30 in 03044 Cottbus hat mit Datum vom 21. April 2004 einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Ferngasleitung (FGL 2231) nebst Einrichtungen und Zubehör/Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Stadt Cottbus gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 96-1320-265 geführt; er kann einschließlich der Karten innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, Haus 5 nach schriftlicher oder telefonischer Anmeldung unter (033203) 36-823 oder -720 während der Dienstzeiten bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung auch außerhalb der üblichen Bürozeiten eingesehen werden.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) in der zuletzt geänderten Fassung i. V. m. § 7 Abs. 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Das LBGR wird die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i. V. m. § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV erteilen.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energieanlagen entstanden. Diese durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert daher nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle

danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geklärt werden.

Weil die Dienstbarkeit bereits durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks bzw. mit der Energieanlage selbst erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann daher nur darauf gerichtet sein, dass die Leitung nicht vor dem 3. Oktober 1990 gebaut wurde bzw. vor dem 25. Dezember 1993 außer Betrieb gewesen ist, oder dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist.

Der Widerspruch kann durch den Grundstückseigentümer unter Beifügung des Nachweises der Berechtigung beim LBGR innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Es wird eindringlich darum gebeten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Kleinmachnow, 20. November 2004

Im Auftrag
Vogel

Amtliche Bekanntmachung

Gemeinde Kiekebusch:

Beschlussfassung über die geprüfte Jahresrechnung
2002 und die Entlastung des Amtsdirektors

1. Die Gemeindevertretung Kiekebusch beschließt die geprüfte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2002.

Die Jahresrechnung 2002 schließt wie folgt ab:

Im Verwaltungshaushalt

mit Solleinnahmen von 746.729,67 EUR
mit Sollausgaben von 746.729,67 EUR

Darin enthalten ist ein Überschuss in Höhe von 56.131,15 EUR.

Im Vermögenshaushalt

mit Solleinnahmen von 129.075,20 EUR
mit Sollausgaben von 129.075,20 EUR

Darin enthalten ist ein Überschuss in Höhe von 18.596,11 EUR.

Haushaltsausgabereste wurden in Höhe von 37.276,05 EUR gebildet.

2. Dem Amtsdirektor wird für die Haushaltsführung 2002 Entlastung erteilt.

Kiekebusch, 14.10.2003
gez. S. Mohaupt
Vorsitzende/r der Gemeindevertretung

Die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht liegt im Amt Kämmerei, Neumarkt 5, Zimmer 342, ab Bekanntmachung unbefristet zur Einsichtnahme aus.

Cottbus, den 08.11.2004

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung Einzelsatzung

der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen an der Gulbener Str. / Lieberoser Str. in dem Bereich zwischen dem Abzweig der Werbener Str. von der Gulbener Str. und der Kreuzung Erich-Weinert-Str. / Lieberoser Str.

Präambel

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat in ihrer Tagung am 27.10.2004 auf Grund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung und den §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung

1. der Fahrbahn,
2. der öffentlichen Straßenbeleuchtung,
3. der Oberflächenentwässerung,
4. der Gehwege,
5. der Radwege,
6. der kombinierten Geh- und Radwege,
7. der Grünanlagen als Bestandteil der Anlage,
8. der Parkflächen

an der Gulbener Str. / Lieberoser Str. in dem Bereich zwischen dem Abzweig der Werbener Str. von der Gulbener Str. und der Kreuzung Erich-Weinert-Str. / Lieberoser Str. und den dafür benötigten Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) sowie der Freilegung, erhebt die Stadt Cottbus von den gemäß § 9 dieser Satzung Beitragspflichtigen Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

Diese Beiträge werden als Gegenleistung dafür erhoben, dass den Beitragspflichtigen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der o. g. Einrichtung ein wirtschaftlicher Vorteil geboten wird.

§ 2 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 3 Anteil der Stadt Cottbus und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt Cottbus trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Einrichtung durch die Allgemeinheit oder die Stadt Cottbus entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Der Anteil der Stadt Cottbus (Gemeindeanteil) am Aufwand gem. § 2 beträgt für Maßnahmen an:

	Gemeindeanteil	Anteil der Beitragspflichtigen
1. der Fahrbahn	60 %	40 %
2. der öffentlichen Straßenbeleuchtung	50 %	50 %
3. der Oberflächenentwässerung	50 %	50 %
4. der Gehwege	40 %	60 %
5. der Radwege	60 %	40 %
6. der kombinierten Geh- und Radwege	50 %	50 %
7. der Grünanlagen als Bestandteile der Anlage	60 %	40 %
8. der Parkflächen (auch Standspuren)	30 %	70 %

§ 4 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der nach den §§ 2 - 3 ermittelte von den Beitragspflichtigen zu tragende Aufwand wird auf die Grundstücke, denen die Anlage durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme einen wirtschaftlichen Vorteil bietet, nach dem Verhältnis ihrer Flächen ver-

teilt. Dabei werden Art und Maß der Nutzung der Grundstücke durch eine Vervielfältigung der Fläche bzw. den nach den Absätzen 2, 3 und 4 jeweils zu ermittelnden Teilflächen mit den in den §§ 5 und 6 bestimmten Faktoren berücksichtigt.

- (2) Grundstück i. S. dieser Satzung ist - unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch - jedes zusammenhängende Grundeigentum, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Soweit die Fläche bzw. Teilfläche eines Grundstücks baulich oder gewerblich nutzbar ist, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors dieser Fläche nach § 5. Für die übrigen Flächen richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt:
 1. bei Grundstücken, die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 2. bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 BauGB) hinausreichen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 3. bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich (§ 35 BauGB) hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 4. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht, wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) bzw. einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 5. wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die der Grenze des Bebauungszusammenhangs i. S. des § 34 BauGB entspricht;
 6. bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die der Grenze des Bebauungszusammenhangs i. S. des § 34 BauGB entspricht.
 7. Überschreitet die tatsächliche bauliche oder gewerbliche Nutzung die nach den Buchstaben 1. - 6. ermittelten Abstände, so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.
- (4) Bei Grundstücken nach Abs. 1, die nicht baulich oder gewerblich genutzt werden, sondern nur in anderer Weise nutzbar sind, ist die Gesamtfläche bzw. auch die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen des Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 5 Nutzungsfaktor für baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücksflächen

- (1) Zur Berücksichtigung des Maßes der Nutzbarkeit werden die nach § 4 Abs. 3 ermittelten, baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt wird.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt:
 1. bei Grundstücken, die nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden oder nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) 0,50
 2. bei Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss, gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf

denen keine Bebauung zulässig ist oder Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen

1,00	
3. bei Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen	1,25
4. bei Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen	1,50
5. bei Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen	1,75
6. bei Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen	2,00

- (3) Für die Flächen eines Grundstücks, die innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
 1. Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 2. Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,0 (wobei Bruchzahlen kleiner 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und ab 0,5 auf die nächste volle Zahl aufgerundet werden).
 3. Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,0 (wobei Bruchzahlen kleiner 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und ab 0,5 auf die nächste volle Zahl aufgerundet werden).
- (4) Für die Flächen von Grundstücken in unbeplanten Gebieten ist die Zahl der sich aus der näheren Umgebung ergebenden zulässigen Zahl der Vollgeschosse maßgebend.
- (5) Ist im Einzelfall die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse höher als der sich aus Abs. 2 - 4 ergebenden Zahl der Vollgeschosse, ist die tatsächliche Nutzung maßgebend.
- (6) Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach der Bauordnung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1998 (GVBl. Bbg I S. 82) Vollgeschosse sind. Ist die Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 3,0 m Höhe des Bauwerkes als Vollgeschoss berechnet.
- (7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung erhöht sich bei Flächen von Grundstücken in Kern-, Gewerbe- oder Industriegebieten sowie bei Flächen von Grundstücken in anderen Baugebieten, die überwiegend gewerblich oder in ähnlicher Weise (z. B.: Grundstücke mit Büro, Handels-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden) genutzt werden, der für die Flächen von Grundstücken gemäß Abs. 2 - 6 maßgebliche Nutzungsfaktor um 0,5.

§ 6 Nutzungsfaktor für Grundstücksflächen mit sonstiger Nutzung

Zur Berücksichtigung der Art und des Maßes der Nutzung werden die nach § 4 Abs. 4 ermittelten Grundstücksflächen vervielfacht mit 0,5.

§ 7 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für:

1. die Fahrbahn,
 2. die öffentliche Straßenbeleuchtung,
 3. die Oberflächenentwässerung,
 4. die Gehwege,
 5. die Radwege,
 6. die kombinierten Geh- und Radwege,
 7. die Grünanlagen als Bestandteil der Anlage,
 8. die Parkflächen (auch Standspuren)
- gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch die Teilbeiträge gedeckt werden soll, abgeschlossen ist.

Fortsetzung von Seite 9

§ 8 Ablösung

Der Straßenbaubeitrag kann vor der Entstehung der Beitragspflicht durch öffentlich-rechtlichen Vertrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages. Ein Rechtsanspruch auf Abschluss eines Ablösevertrages besteht nicht.

§ 9 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Ab dem 01. Juli 2004 entsteht die Beitragspflicht der Nutzer nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2000 in Kraft.

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Cottbus, 29.10.2004

Amtliche Bekanntmachung Öffentliche Zustellung

hier: **Deus, Steve**
zuletzt wohnhaft: **August-Bebel-Str. 54,**
03046 Cottbus

Die an den Empfänger gerichteten Bescheide konnten nicht zugestellt werden, weil sein Aufenthaltsort zurzeit unbekannt ist. Hinweise auf die Bescheide wurde zum Zweck der Benachrichtigung des Empfängers an den vorgesehenen Stellen für öffentliche Zustellung in der Stadtverwaltung Cottbus, Neumarkt 5 und im Technischen Rathaus, ausgehängt.

Die Bescheide können beim Bürgeramt, Fahrerlaubnisbehörde, Gewerbezug 3, 03044 Cottbus, Zimmer 0.25 in Empfang genommen werden.

**Bürgeramt
Fahrerlaubnisbehörde**

Amtliche Bekanntmachung Beschluss des Bebauungsplanes Nr. S/70/64 „Einkaufszentrum Hardenbergstraße“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat am 28.04.2004 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan der Stadt Cottbus Nr. S/70/64, „Einkaufszentrum Hardenbergstraße“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan ist der höheren Verwaltungsbehörde, dem Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr (MSWV) gem. § 246 Abs. 1a BauGB i. V.m. § 2 des Brandenburgischen Gesetzes zur Durchführung des Baugesetzbuches (Bbg BauGBDG) angezeigt worden. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wurde mit Schreiben vom 19.10.2004 (Az.: ohne) nicht geltend gemacht. Der Beschluss des Bebauungsplanes wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst den im Übersichtsplan



dargestellten Bereich. Im Einzelnen gilt der Lageplan des Bebauungsplanes in der Fassung vom April 2004. Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung ab dem 22.11.2004 im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung der Stadtverwaltung Cottbus, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67, Zimmer 4.074 während der öffentlichen Sprechstunden einsehen und Auskunft über seinen Inhalt verlangen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der vorgenannten Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Cottbus geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Cottbus, 28.10.2004

Amtliche Bekanntmachung Bebauungsplan wird aufgestellt

Die Stadtverordnetenversammlung Cottbus hat am 27.10.2004 beschlossen, für das im Übersichtsplan gekennzeichnete Gebiet in der Gemarkung Brunschwig (Betriebsgelände des ehemaligen Cottbuser Schlachthofes) einen Bebauungsplan aufzustellen. Mit diesem sollen Festsetzungen zur künftig zulässigen Nutzung als Wohnanlage mit der Bezeichnung "Am Spreebogen" getroffen werden.

Der räumliche Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes schließt die Flurstücke 23, 24, 27 in der Flur 61, die Flurstücke 187, 190 in der Flur 62 sowie das Flurstück 16 in der Flur 87 mit einer Gesamtfläche von ca. 3 ha ein und wird durch

- die Schlachthofstraße im Norden
- den Sportplatz Schlachthofstraße im Osten
- das Käthe-Kollwitz-Ufer / die Spree im Süden
- das Betriebsgelände des ehemaligen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes im Westen begrenzt.

Dies wird hiermit bekannt gegeben.



gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Cottbus, 28.10.2004

Amtliche Bekanntmachung Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

zum Vorentwurf des Bebauungsplanes
Cottbus-Gallinchen - Wohngebiet „Birkengrund“

Die ehemalige Gemeindevertretung hat auf ihrer Sitzung am 09.10.2003 beschlossen für das Gebiet in Gallinchen für den Bereich der Flur 1, Flurstücke 435, 436/1, 436/2, 433/1 und 1124 einen Bebauungsplan aufzustellen.

Mit dem Bebauungsplan sollen Festsetzungen zur künftig zulässigen baulichen Nutzung getroffen werden. Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Die Öffentlichkeit erhält die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung im Rahmen einer Informationsveranstaltung, die am

25.11.2004

in der Zeit von 15:00 bis 18:00 Uhr
im

Technischen Rathaus, Karl-Marx-Straße 67,
Amt für Stadtplanung und Stadtentwicklung,
Raum 4.067 stattfindet.

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Cottbus, 28.10.2004

Mitteilung des Bauverwaltungs- und Wohnungsamtes der Stadt Cottbus

Richtlinie zur Förderung

der Modernisierung und Instandsetzung von Mietwohnungen (ModInstR)

Im Rahmen der Richtlinie zur Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Mietwohnungen besteht auch in diesem Jahr die Möglichkeit, Anmeldungen für das Programmjahr 2005 bis zum 31. Dezember 2004, einzureichen.

Zuwendungsvoraussetzungen: mindestens 3 Mietwohnungen je Gebäude

Zuwendungsempfänger: **Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Verfügungsberechtigter**

Form der Zuwendung: **zinsgünstiges Darlehen**

Gegenstand der Förderung:

Maßnahmen zur Verbesserung

- der Energieversorgung, Wasserversorgung,
- Entwässerung
- der sanitären Einrichtungen
- der Beheizung und Kochmöglichkeiten
- der Sicherung vor Diebstahl und Gewalt
- wesentliche Verbesserung der
- Wärmedämmung in den Bereichen Dach, Fassade, Giebel, Fenster, Außentüren usw.
- Änderungen von zentralen Heizungs- und Warmwasseranlagen u. v. m.

Verfahren: Die Anmeldungen - **Teil Mauerwerksbauten** - sind für das folgende Programmjahr bis zum 31. Dezember 2004 einzureichen beim:

**Bauverwaltungs- und Wohnungsamt
Sachgebiet HH/Wohnungsbauförderung
Neumarkt 5, in 03046 Cottbus
Frau Nowak, Zi. 454,
Telefon (0355) 612 44 18**

Aktuelle Hinweise:

Die ModInstR wurde geändert entsprechend dem Änderungserlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 23.09.2004

• **veröffentlicht:** **im Amtsblatt Land Brandenburg Nr. 41 vom 20. Oktober 2004**

• **Internet:** **www.ilb.de**

Für in Stadterneuerungsgebieten gelegene Bestandsgebäude kann, zusätzlich zur Inanspruchnahme des Darlehens über die ModInstR, der städtebauliche Mehraufwand über einen Baukostenzuschuss aus der Städtebauförderung finanziert werden. (sog. Spitzenfinanzierung)

Förderung von selbst genutztem Wohneigentum

Im Rahmen der Wohnungsbauförderung gewährt das Land Brandenburg Zuschüsse und zinsgünstige Darlehen zur Förderung innerörtlichen Wohneigentums im Wohnungsbestand und durch Neubau.

Gefördert werden Haushalte mit geringen und mittleren Einkommen, insbesondere Haushalte mit Kindern, Alleinerziehende und Haushalte mit schwer behinderten Angehörigen, aber auch Investoren, die innerstädtisches Wohneigentum zur Selbstnutzung schaffen.

Die Förderungsmittel werden schwerpunktmäßig zur Unterstützung des Stadtumbaus in festgelegten Gebietskulissen eingesetzt. Besonders förderungswürdig sind Kosten günstige und Flächen sparende Bauvorhaben mit besonderen städtebaulichen, ökologischen und sonstigen nachhaltigen und innovativen Qualitäten.

Relevante Förderprogramme:

„**Richtlinie zur Förderung von selbst genutztem Wohneigentum**“ (WohneigentumsR) - **Darlehensprogramm**

- zinsgünstige Darlehen für Selbstnutzer für den Bau

und Erwerb von Immobilien, einschließlich Aufwendungen für Modernisierung und Instandsetzung sowie behinderten gerechte Anpassungsmaßnahmen

- Anschubfinanzierung für Investoren, die modellhafte Vorhaben zur Bildung selbst genutzten Wohneigentums im Rahmen Stadtumbau durchführen
- Spitzenfinanzierung für Selbstnutzer und Investoren, die städtebaulich relevante Bestandsgebäude im Rahmen städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen aktivieren

„**Richtlinie zur Förderung des Stadtumbaus durch Wohneigentumsbildung in innerstädtischen Altbauquartieren**“ (WohneigentumStadtumbauR) - **Zuschussprogramm**

- Zuschüsse für Selbstnutzer zu den Modernisierungs- und Instandsetzungsinvestitionen bei Erwerb einer Wohnung und für bestimmte Neubauvorhaben in den Gebietskulissen des Stadtumbaus und anderer städtebaulicher Maßnahmen.

Verfahren: Die Orientierungs- und Finanzierungsberatung sowie die Antragstellung erfolgen bei der: **InvestitionsBank des Landes Brandenburg (ILB), 14480 Potsdam, Steinstr. 104 -106, Tel.: 0331/660 13 22 Internet: www.ilb.de**

Ansprechpartner für die Erteilung der dazu notwendigen Städtebaulichen Stellungnahme ist:

**Stadtverwaltung Cottbus
Bauverwaltungs- und Wohnungsamt
Sachgebiet HH/Wohnungsbauförderung
Neumarkt 5, in 03046 Cottbus
Frau Dolhun, Zi. 454,
Tel.: 0355/612 44 16**

Bekanntmachung des Bürgeramtes**Lohnsteuerkarten 2005**

1. Die Lohnsteuerkarten 2005 sind bis zum 31.10.2004 ausgehändigt bzw. durch die Post übermittelt worden.
2. Hat ein Arbeitnehmer bis zu diesem Zeitpunkt keine Lohnsteuerkarte erhalten, kann er diese bei dem für ihn zuständigen Einwohnermeldeamt/Bürgeramt bzw. bei der für ihn zuständigen Gemeinde beantragen.
3. Jeder Arbeitnehmer muss die Eintragungen auf seiner Lohnsteuerkarte überprüfen und unzutreffende Eintragungen berichtigen lassen.
4. Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, die Lohnsteuerkarte 2005 zu Beginn des Kalenderjahres 2005 ihren Arbeitgebern auszuhändigen und, falls ihnen die Lohnsteuerkarte 2005 bis dahin nicht zugegangen ist, die Ausstellung sofort zu beantragen.
5. Bei schuldhafter Nichtvorlage bzw. nicht rechtzeitiger Vorlage der Lohnsteuerkarte 2005 ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Lohnsteuer nach der Lohnsteuerklasse VI zu ermitteln, einzuhalten und abzuführen.
Weist der Arbeitnehmer nach, dass er die Nichtvorlage oder die nicht rechtzeitige Vorlage der Lohnsteuerkarte nicht zu vertreten hat, so hat der Arbeitgeber für die Lohnsteuerberechnung die ihm bekannten Familienverhältnisse des Arbeitnehmers zugrunde zu legen.
6. Unbefugte Änderungen und Ergänzungen der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte sind verboten und strafbar.
7. Änderungen in den Besteuerungsverhältnissen des Arbeitnehmers dürfen vom Arbeitgeber erst dann berücksichtigt werden, wenn ihm die geänderte oder ergänzte Lohnsteuerkarte vorgelegt worden ist.

8. Anträge auf:

- a) Berücksichtigung von Kindern über 18 Jahre,
- b) Berücksichtigung von Kindern unter 18 Jahre in besonderen Fällen (z.B. für die keine steuerliche Lebensbescheinigungen vorgelegt werden kann),
- c) Berücksichtigung von Pflegekindern unabhängig vom Lebensalter,
- d) Berücksichtigung des vollen Kinderfreibetrags in Sonderfällen,
- e) Berücksichtigung von Kindern, die im Ausland ansässig sind,
- f) Berücksichtigung erhöhter Werbungskosten oder Sonderausgaben sowie außergewöhnlicher Belastungen,
- g) Berücksichtigung von Aufwendungen zur Förderung des Wohneigentums usw.

sind bei dem für den Arbeitnehmer zuständigen Finanzamt einzureichen.

Die erforderlichen Antragsvordrucke sind bei den Finanzämtern erhältlich.

9. Anträge auf Änderung/Ergänzung von sonstigen Eintragungen (z.B. Steuerklasse, Religionszugehörigkeit) sowie auf Wechsel der Steuerklassen bei Ehegatten sind bei dem Einwohnermeldeamt/Bürgeramt einzureichen.

10. Nicht benötigte Lohnsteuerkarten 2005 sind an das Einwohnermeldeamt/Bürgeramt zurückzusenden, das die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat.

Cottbus, 01.11.2004

**gez. Carsten Konzack
Amtsleiter**

Mitteilung des Amtes für
Abfallwirtschaft und Stadtreinigung

**Mobile Entsorgung
häuslicher Abwasser**

Mit der mobilen Entsorgung von häuslichem Abwasser im Gebiet der Stadt Cottbus und den neuen Gemeinden sind folgende Unternehmen beauftragt:

• Cottbus

COSTAR GmbH
03042 Cottbus,
Dissenchener
Hauptstraße 50
Tel.: 0180/2221990

• Groß Gaglow
und Gallinchen

LIDZBA Reinigungsgesellschaft mbH
03058 Groß Gaglow,
Am Seegraben 14,
Tel.: 0355/58290

• Kiekebusch
(TAZ Cottbus Süd-Ost)

**Landschaft 2000
Komptendorf GmbH**
03058 Komptendorf,
Sergener Weg 62 b
Tel.: 035605/203

Für die COSTAR GmbH sind im Gebiet der Stadt Cottbus zudem Nachauftragnehmer zugelassen und tätig. Nähere Informationen, welche Unternehmen dies betrifft, erhalten Sie bei der COSTAR GmbH.

Öffentliche Bekanntmachung

Veräußerung von Liegenschaften

Die Stadt Cottbus beabsichtigt nachfolgende Liegenschaften in Cottbus zum Höchstgebot zu veräußern:

- a) Drebkauer Str. 67:** Bebaut mit einer ehem. Werkstatt und einer Eigentumsgarage.
 Grundstücksgröße: ca. 2.316 m² (noch zu ermessende Teilfläche)
Mindestgebot: 100.000,00 EUR
- b) Haasower Weg:** Das mit einer Garage bebaute Grundstück ist für die Bebauung mit einem Eigenheim vorgesehen.
 Grundstücksgröße: 542 m²
Mindestgebot: 16.400,00 EUR

- c) Carl-von-Ossetzky-Str. 15:** Bebaut mit einem mehrgeschossigen Bürogebäude (3 GE vermietet) und mehreren Nebengebäuden (Werkstatt, Lagerräume, Garagen).
 Grundstücksgröße: ca. 3.900 m² (noch zu ermessende Teilfläche)
Mindestgebot: 427.000,00 EUR

Kaufangebote für die Objekte zu a) bis c) sind mit einem Nutzungskonzept in einem **verschlossenen Umschlag** mit dem deutlichen Vermerk:

- Kaufpreisangebot zu a) „Drebkauer Str. 67“ oder Kaufpreisangebot zu b) „Haasower Weg“ oder Kaufpreisangebot zu c) „C.-v.-Ossetzky-Str. 15“*

innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung an die Stadtverwaltung Cottbus, Liegenschaftsamt, K.-Marx-Str. 67 in 03044 Cottbus zu richten. Bei Abgabe eines Gebotes von Unternehmen ist ein aktueller Auszug aus dem Handelsregister den Unterlagen beizufügen.

Anfragen zu den einzelnen Objekten werden unter Tel.-Nr. 0355/612 2239 beantwortet.

gez. Eichhorst
 Amtsleiter Liegenschaftsamt

Nichtamtlicher Teil

Stadt Cottbus Stellenausschreibung

Bei der kreisfreien Stadt Cottbus, Zentrum und Universitätsstadt im Südosten des Landes Brandenburg mit ca. 105.000 Einwohnern/innen, ist die Stelle

Erste/r Beigeordnete/r

zum nächstmöglichen Termin neu zu besetzen.

Die Amtsbezeichnung ist Bürgermeister/in und ist allgemeine/r Stellvertreter/in der Oberbürgermeisterin bei deren Verhinderung.

Die/der erste Beigeordnete führt das Dezernat I mit den Ämtern Kämmerei, Kassen- und Steueramt, Schulverwaltungs- und Sportamt, Kulturamt, Sozialamt, ARGE, Jugendamt, Rechtsamt und Volkshochschule. Eine Veränderung des Aufgabengebietes bleibt vorbehalten.

Die Wahlzeit beträgt 8 Jahre. Sie sind hauptamtliche/r Beamte/r auf Zeit mit der Besoldung B 4 der Einstufungsverordnung des Landes Brandenburg. Mit dem Amtsantritt ist der Wohnsitz in Cottbus zu nehmen.

Die Bewerber müssen die für das Amt erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde besitzen und die persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit erbringen.

Von den Bewerberinnen und Bewerbern wird vor allem erwartet, dass sie

- für die Führung des Dezernates über angemessenes Fachwissen sowie fundierte Kenntnisse aktueller kommunalpolitischer und gesellschaftlicher Entwicklungen
- über Managementfähigkeiten zur Steuerung von komplexen Prozessen und zur Entwicklung praxis- und bürgernaher Lösungen, die der angespannten Finanzsituation der Stadt Rechnung tragen
- einschlägige Kenntnisse über neue Formen der Verwaltungssteuerung

- über Kompetenz, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit zeitgemäßen Methoden führen zu können
 - über Durchsetzungsvermögen und Verhandlungsgeschick bei der Wahrnehmung städtischer Belange auf regionalen und überregionalen Ebenen
- verfügen.

Diese anspruchsvollen Aufgaben setzen den Abschluss eines Hochschulstudiums sowie die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst oder zum Richteramt voraus. Eine mehrjährige Berufserfahrung in Führungspositionen der Verwaltung oder vergleichbare Erfahrung ist erwünscht.

Des Weiteren ist die Abgabe einer Erklärung, dass zu keiner Zeit eine inoffizielle oder hauptamtliche Mitarbeit beim Ministerium für Staatssicherheit der DDR erfolgte sowie die diesbezügliche Zustimmung zur Überprüfung bei der „Gauck-Behörde“ erforderlich.

Die Stadt Cottbus ist bestrebt, den Frauenanteil in Führungspositionen zu erhöhen und fordert daher insbesondere Frauen auf, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Informationen zur kreisfreien Stadt Cottbus finden Sie im Internet unter www.cottbus.de

Schriftliche, aussagefähige Bewerbungen richten Sie bitte bis zum **11.12.2004**

an Stadt Cottbus
 z. H. der Oberbürgermeisterin
 Kennwort:
 Ausschreibung Erste/r Beigeordnete/r
 Neumarkt 5,
 03046 Cottbus

Mitteilung des Vermessungs- und Katasteramtes Cottbuser Planungsatlas in 8. Auflage

Das Dezernat Bauwesen der Stadtverwaltung Cottbus bietet den Cottbuser Planungsatlas mit dem Stand 31.08.2004 an. Die 8. Auflage beinhaltet die kreisfreie Stadt Cottbus in den Grenzen nach der Gemeindegebietsreform am 26.10.2003 und ist auf der Grundlage der neuen Digitalen Topographischen Karte (DTK10) mit dem Stand 2001/2002 aufgebaut. Die Gesamtübersicht Cottbus im Maßstab 1:25 000 (Endformat 91x91 cm) kann incl. MwSt. für 44,54 EUR ab sofort erworben werden. Der komplette Atlas (Ringmappe) ist incl. MwSt. für

154,16 EUR und die Einzelblätter für 7,08 EUR erhältlich.

Der Planungsatlas liegt im Technischen Rathaus, Karl-Marx-Straße 67 im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung (Zimmer 4.076) und im Vermessungs- und Katasteramt (Zimmer 4.030) zu den üblichen Sprechzeiten zur Einsicht vor.

Schriftliche Bestellungen werden beim Vermessungs- und Katasteramt, Frau Obenaus, Tel. 0355-612 42 37 bzw. Fax 0355-612 42 03, entgegengenommen.

Aufruf an die Bürgerinnen und Bürger

zur Mitarbeit im Naturschutzbeirat bei der unteren Naturschutzbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus

Zur Vertretung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege und zur wissenschaftlichen und fachlichen Beratung wurde im Jahre 1999 gemäß dem Brandenburgischen Naturschutzgesetz ein Naturschutzbeirat (NSB) bei der unteren Naturschutzbehörde (UNB) gebildet.

Der Naturschutzbeirat soll die Naturschutzbehörde durch Vorschläge und Anregungen fachlich unterstützen, Fehlentwicklungen in Natur und Landschaft entgegenwirken und der Öffentlichkeit die Ziele und Absichten des Naturschutzes und der Landschaftspflege vermitteln.

Der Beirat ist in die Vorbereitung aller wichtigen Entscheidungen und Maßnahmen der Naturschutzbehörde einzubeziehen.

Der Beirat (NSB) wird für die Dauer von fünf Jahren berufen, sofern die derzeit in Änderung befindliche Naturschutzbeiräteverordnung (NSchBV) keine andere Regelung treffen sollte. Das In-Kraft-Treten der überarbeiteten Verordnung wird Ende November 2004 erwartet.

In den Beirat sind Bürgerinnen und Bürger zu berufen, die im Naturschutz und in der Landschaftspflege besonders fachkundig und erfahren sind. Fachkundig ist, wer über besondere Kenntnisse auf dem Gebiet der Botanik, der Zoologie, der Ökologie, der Landschaftspflege, der Landschaftsplanung oder auf verwandten Gebieten verfügt.

Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig.

Es können auch Bürgerinnen und Bürger in den Beirat berufen werden, die ihren Wohnsitz nicht im Gebiet der kreisfreien Stadt Cottbus haben.

Bedienstete der kreisfreien Stadt Cottbus dürfen nicht dem Beirat bei der UNB angehören.

Bürgerinnen und Bürger, die sich für eine Mitarbeit im Naturschutzbeirat interessieren, können sich bei der unteren Naturschutzbehörde (UNB) im Umweltamt der Stadtverwaltung Cottbus in der H.-Löns-Straße 33 melden; soweit gewünscht, auch unter der Telefonnummer 0355/612 2779 oder 2884.

gez. Karin Rätzel
 Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus

Mitteilung des Jugendamtes

Das Amt für Ausbildungsförderung des Jugendamtes befindet sich seit 2. November 2004 im Zimmer 2.006 des Technischen Rathauses in der Karl-Marx-Straße 67 in 03044 Cottbus.